

**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3 des Hafentwicklungsgesetzes zu den
Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung der Hafenplanungsver-
ordnung**

1. Die Beteiligung der Naturschutzverbände sei nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§§ 14i, 9 Abs. 1 UVPG) erfolgt. Ein eigenständiges Beteiligungsverfahren sei unterblieben. Es läge ein Verstoß gegen die Mitwirkungsrechte nach § 63 BNatSchG vor.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Ein von dem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 14i, 9 Abs. 1 UVPG unabhängiges, eigenständiges Verbandsbeteiligungsverfahren ist hier gesetzlich nicht vorgesehen. Die Vorbereitung der Hafenplanungsverordnung fällt weder unter den einzig in Betracht kommenden bundesgesetzlichen Mitwirkungstatbestand aus § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG noch unter die landesrechtlichen Tatbestände (§ 21 Abs. 1 Nr. 5, § 21 Abs. 2 Nr. 2 HmbB-NatSchAG).

2. Die Hafenplanungsverordnung sei rechtswidrig, da das hierfür herangezogene Planrecht des HafenEG verfassungswidrig sei. Maßgeblich sei das HafenEG nicht vereinbar mit Art 72 Abs. 1 GG. Die Vorschriften des HafenEG betreffen im Wesentlichen Regelungen des Bodenrechts im Sinne des Art. 74 Abs. 18 GG und fallen damit in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Das für den Erlass der Hafenplanungsverordnung Altenwerder West maßgebliche Planrecht des HafenEG (§§ 2, 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7) ist nicht verfassungswidrig. Es findet seine Ermächtigung in verfassungsgemäßer Weise in der Gesetzgebungskompetenz der Freien und Hansestadt Hamburg für den Seehafen Hamburg (vgl. OVG HH, Beschluss v. 23.09.1996, Az. Bs III 68/96, Amtlicher Leitsatz 4. a) und b)).

3. Die Auslegung verstoße gegen § 3 Abs. 2 BauGB. Obwohl die HPIVO einen Bebauungsplan ersetze, seien nicht alle relevanten umweltbezogenen Unterlagen ausgelegt worden, wie etwa das Schallgutachten.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Die verfahrens- und materiell-rechtlichen Vorgaben der Bebauungsplanung sind auf das Planrecht des HafenEG nicht anwendbar, da das Hafengebiet Gegenstand einer Sonderplanung nach HafenEG ist. Im Übrigen sind auch nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB nur die nach der Einschätzung des Plangebers wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Stellungnahmen räumt § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB dem Plangeber einen Beurteilungsspielraum ein. Diesen verletzt er jedenfalls dann nicht, wenn - wie hier - er in der Bekanntmachung auf den Umweltbericht ver-

weist, sofern hierin alle vorhandenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind (VGH Mannheim, Urteil v. 17.06.2010, Az. 5 S 884/09).

4. Der Bedarf für die Hafenerweiterung sei nicht gegeben. Das Wachstum des Hamburger Hafens verlief deutlich zurückhaltender, als im Hafenentwicklungsplan ursprünglich angenommen.

Stellungnahme: Die Bedenken und Anregungen sind insoweit aufgenommen worden, dass der Bedarf für die Hafenerweiterung in der Begründung der Hafenplanungsverordnung weiter erläutert worden ist. Im Übrigen wird den Bedenken nicht gefolgt. Die Begründung für die Hafenplanungsverordnung basiert im Wesentlichen bereits auf der aktuellen Bedarfslage. Außerdem lässt sich der Flächenbedarf für Hafenunternehmen nicht ausschließlich von der Umschlagprognose der Seecontainer ableiten. Die Hafenvirtschaft besteht nicht allein aus dem Umschlag von Containern. Umschlag von Projektladung, Massengut und konventionellem Stückgut sind ebenfalls signifikante Messgrößen. Hinzu kommen jegliche mit dem Hafen verbundene Tätigkeiten, wie Werftbetriebe, Eisenbahnbetriebe, Ver- und Entsorgungsbetriebe und natürlich auch hafenabhängige Industriebetriebe. Das Bindeglied zwischen diesen Wirtschaftszweigen bildet die Logistik. So ergibt es sich, dass Logistikflächen auch dann benötigt werden, wenn ein Messwert wie der Umschlag von Seecontainern vielleicht nicht die erwarteten Größen erreicht.

5. Es sei zweifelhaft, dass die im Rahmen der Hafen-Innenentwicklung möglichen Produktivitäts- und Kapazitätssteigerungen im Sinne einer effizienten Flächennutzung im Hafen ausgeschöpft seien. Wenn geplant sei, Hafenfirmer für die Olympiade Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen und dafür genügend Flächen zur Verfügung stünden, sei es auch nicht nötig, neue Hafenerweiterungsflächen auszuweisen.

Stellungnahme: Den Bedenken wird nicht gefolgt. In den letzten Jahren wurde bereits an mehreren Stellen, die Erweiterung des Hafengebietes im Inneren vorgenommen, vorrangig durch Verfüllen von nicht mehr genutzten Wasserflächen wie z.B. Süd-West-Indiahafen, Steinwerder-Hafen, Kohlenschiff-Hafen, Dradenau-Hafen, Segelschiffhafen. Weiterhin ist die Hafenverwaltung kontinuierlich mit der Prüfung weiterer solcher Projekte unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen sowie der juristischen und technischen Möglichkeiten befasst. Im Übrigen stehen auch keine Freiflächen für gegebenenfalls für Olympia notwendige Verlagerungen zur Verfügung. Die Verlagerungsflächen müssen durch außerordentliche Umnutzungen, Nutzungseinschränkungen, Nutzungsaufgabe und Verdichtung hergestellt werden und zwar insbesondere auf Flächen, die ebenfalls für eine Hafenentwicklung im zentralen Hafenbereich vorgesehen waren.

6. Die Alternativenprüfung sei unzureichend, so dass die Alternativlosigkeit nicht nachgewiesen sei.

Stellungnahme: Die Bedenken und Anregungen sind insoweit aufgenommen worden, dass die Alternativenprüfung für die Hafenerweiterung weiter ausgeführt wurde. Anregungen für Alternativflächen sind geprüft worden. Es ergibt sich allerdings kein anderes Ergebnis. Eine weitere vernünftige Alternative, die den Zweck der Hafenerweiterung gleich gut oder besser erreicht, ist nicht gegeben.

7. Die anzusiedelnden Logistikunternehmen seien keine hafenkonden Betriebe, weil sie keine Hafenzwecke im Sinne des § 1 Abs. 4 HafenEG verfolgten.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Zwischen dem Hamburger Hafen und der Metropolregion Hamburg wurden 2013 ca. 1,5 Mio. TEU transportiert, was einer Loco-Quote von 28,1 % bezogen auf die gesamten Hinterlandverkehre entspricht. Diese Loco-Quote schlägt sich vor Ort nieder in der Nachfrage nach großen zusammenhängenden und gut erschlossenen Logistikflächen in unmittelbarer Nähe der Seumschlagterminals. Dabei werden nicht nur Raumbedarfe begründet, die durch die Transportkette und das Laden und Löschen der Waren verursacht werden. Neben den eigentlichen Umschlagsaktivitäten gehören weitere Dienstleistungen an der Ware, insbesondere Lagerung, Kommissionierung, Veredelung, Konsolidierung und Distribution zum Geschäft des Seehafens.

8. Die Straßen im an den Waltershofer Knoten angrenzenden Bereich, wie auch die Vollhöfner Weiden, seien bereits jetzt überlastet, so dass eine Weiterfahrt zur A7 zum Elbtunnel blockiert sei und häufig Kilometerlange Staus entstünden. Damit sei eine zusätzliche Logistik Fläche für die Anwohner im Süderelberaum nicht mehr zumutbar.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Beobachtungen und Verkehrssimulationen zeigen, dass der Verkehr auf den Vollhöfner Weiden, im Finkenwerder Ring und an der AS Walterhof im Regelfall abgewickelt werden kann. Störungen des Verkehrsablaufes ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Unfällen im Bereich der A7 und des Finkenwerder Rings. Die Wirkung der geplanten Nutzungen in Altenwerder West auf die Leistungsfähigkeit der Vollhöfner Weiden, des Finkenwerder Rings und der AS Waltershof ist aus verkehrstechnischer Sicht als sehr gering und unerheblich einzustufen.

9. Die Fläche gehöre laut aktueller Fachplanung der Umweltbehörde zum Biotopverbund Hamburg.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Die Vollhöfner Weiden sind nicht Bestandteil des Hamburger Biotopverbundes, sie wurden lediglich in einem früheren Entwurf erwähnt.

10. Die Ausweisung des Hafennutzungsgebiets stehe in der geplanten Lage und Ausdehnung insbesondere den Zielen des Biotopverbundes in Hamburg entgegen. Die Alte Süderelbe und ihr Talraum stellten den wesentlichen noch verbliebenden Raum dar, der eine großräumige Vernetzung naturnaher Flächen zw. Elbe, Marsch und Moorgürtel leisten könne. Die gesetzliche Pflicht zur Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundes, die sich aus dem BNatSchG (§1 Abs. 2 Nr. 1, § 20, §21) ergebe, würde verletzt.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Die konkrete Ausgestaltung der Pflichten nach § 20 Abs. 1 BNatSchG obliegt den Ländern, sodass sich aus dem BNatSchG keine direkte Pflicht zur Aufnahme konkreter Flächen in den Biotopverbund eines Landes ergibt.

Die Bedenken und Anregungen sind jedoch insoweit aufgenommen worden, dass die Zone „A“, die als Naturraum erhalten bleiben soll, zur Unterstützung eines Biotopkorri-

dors im Süderelberaum im westlichen Bereich des Plangebiets erheblich erweitert worden ist. Mit dem Biotopkorridor wird das Biotopverbundnetz im Süderelbebereich unterstützt, um insbesondere das natürliche Arteninventar zu erhalten und zu fördern. Waldlebensräume gelten gemäß der Fachplanung zum Biotopverbund als Kernlebensräume. Im gesamten Süderelbraum ist das Plangebiet für die Funktionsweise des Biotopverbundes als nachrangig zu betrachten, denn hier steht die Verbundfunktion im Vordergrund. Es sollen das NSG Finkenwerder Süderelbe, Moorgürtel und das LSG Moorburg für den Artenaustausch in Verbindung bleiben. Diese Schutzgebiete sind durch feuchte Lebensräume und nicht Waldgebiete gekennzeichnet. Durch die angepasste Ausweisung der Zone „A“ wird diesem Aspekt in der Hafenplanungsverordnung Rechnung getragen.

11. Es fehle eine naturschutzfachliche Bilanzierung des Eingriffs und einer entsprechenden Ausgleichskonzeption. Es müssten bereits bei der Überführung des Gebiets in das Hafennutzungsgebiet Ausgleichsflächen, die in jeder Hinsicht ausreichend dimensioniert sein müssen, benannt und dauerhaft gesichert werden. Die Hafenplanungsverordnung mache vielfältige Eingriffe möglich. Daher sei die Betrachtung des Eingriffes inhaltlich an dieser Stelle unerlässlich und nach dem UVPG geboten.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Für den Eingriff gilt, soweit dieser nicht zu vermeiden sind, das Eingriffsbewältigungsregime des Bundesnaturschutzrechts, insbesondere §§ 13 ff BNatSchG. Die Hafenplanungsverordnung lässt keinen Eingriff unmittelbar zu. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenso wie Maßnahmen des Artenschutzes werden im Rahmen der anschließenden konkreten Zulassungsverfahren festzulegen sein. Eine vorgezogene Eingriffsfolgenbewältigung auf planerischer Ebene ist nicht vorgesehen. Eine Regelung, wie für Bebauungspläne § 1 a Abs. 2 BauGB, existiert nicht und ist auch nicht entsprechend anwendbar.

Die Bedenken und Anregungen sind jedoch insoweit aufgenommen worden, dass für den Umweltbericht eine überschlägige Bilanzierung des Eingriffs nach Hamburgischem Staatsrätemodell erstellt sowie ein überschlägiges Kompensationskonzept eingearbeitet worden ist. Im Übrigen bewirkt die Aufweitung und Vergrößerung der Zone „A“ im westlichen Bereich des Plangebiets auch eine Verringerung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

12. Es fehle die Betrachtung der Alten Süderelbe unter dem von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Verschlechterungsverbot in der SUP.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Sämtliche gültigen Normen und Richtlinien, die dem Ziel der Verbesserung der Wasserqualität dienen, werden durch die Planung eingehalten. Die Alte Süderelbe ist nicht Teil des Plangebietes. Mit dem Erlass der Hafenplanungsverordnung gehen keine Auswirkungen auf das Gewässer einher. Im Zuge der nachfolgenden Zulassungsverfahren können die Vorgaben des Verschlechterungsverbots ohne weiteres sichergestellt werden.

13. Der Talraum der Alten Süderelbe sei für deren Öffnung und die Entwicklung im Sinne des Integrierten Bewirtschaftungsplans für die Tideelbe offen zu halten.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Der Integrierte Bewirtschaftungs-

plans (IBP) für die Tideelbe enthält Maßnahmenvorschläge, die geprüft werden sollen. Ihre Nennung im IBP entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Darüber hinaus liegt das Plangebiet außerhalb etwaiger Gewässertrassen der Alten Süderelbe, so dass deren Öffnung für das Tidegeschehen nicht dadurch erschwert oder unmöglich gemacht würde.

14. Der Grünstreifen „A“ sei, von den bis zu 80 m breiten südwestlichen Bereich abgesehen, zu schmal. Hier könne nicht von einer Minderung der Geräuschemissionen oder einer optischen Kaschierung des neuen Hafengebietes durch die Vegetation ausgegangen werden. Außerdem seien die verbleibenden Weidenbäume in dem Grünstreifen bei Sturmböen so gefährdet, dass innerhalb weniger Jahre nach der Rodung des Plangebietes der verbliebene Baumbestand im Wesentlichen nicht mehr stehen werde.

Stellungnahme: Die Bedenken und Anregungen sind insoweit aufgenommen worden, dass die Zone „A“, die als Naturraum erhalten bleiben soll, im westlichen Bereich des Plangebiets erheblich aufgeweitet worden ist. Damit wird auch eine zusätzliche Reduzierung der möglichen Geräuschbelastung im südwestlichen Bereich erreicht. Eine vollständig blickdichte Abschirmung der Gebäude durch den Grünzug kann nicht gewährleistet werden und wird auch nicht für erforderlich gehalten. Im Übrigen ist eine Regelung aufgenommen worden, dass die Gehölzstrukturen zu pflegen und gegebenenfalls durch Neu- oder Ersatzpflanzungen von vorrangig einheimischen Bäumen zu ergänzen sind, um sicherzustellen, dass die Wirkung der Übergangszone erhalten bleibt.

15. Die Anforderungen an den Mindestinhalt zur Bewertung der Umweltauswirkungen erfülle der vorliegende Umweltbericht der SUP nicht. Es gebe massive Defizite in der Methodik und den Umfang der Erfassung der Tierarten.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Die SUP ist nach den gesetzlichen Regelungen des UVPG erstellt worden. Die Darstellung der Artenvorkommen ist auf der Grundlage von durchgeführten Kartierungen im Jahr 2013 erfolgt, deren Ergebnisse im Erfassungsbericht dargestellt sind. Die Erfassungen wurden nach den geltenden Methodenstandards durchgeführt. Die erfassten Artgruppen reichen repräsentativ aus, um die hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu verifizieren. Auf der nachfolgenden Planungsebene finden genauere Betrachtungen auf der Ebene der Eingriffsbilanzierung und des Artenschutzfachbeitrages statt.

16. Die SUP schließe fälschlicherweise diverse negative Auswirkungen auf die Schutzziele der umliegenden Naturschutzgebiete aus.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Bei den umliegenden, bis zu 1 km vom Eingriffsbereich entfernten Naturschutzgebieten handelt es sich um Feuchtgebiete, die über die alte Süderelbe und das Hohenwischer Schleusenfleet miteinander verbunden sind. Das überwiegend waldgeprägte Plangebiet stellt einen anderen Lebensraum dar. Da kein wesentlicher Wirkungspfad zwischen dem Plangebiet und den Schutzzielen der umliegenden Naturschutzgebiete besteht, können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

17. Eine Erhöhung der Luftschadstoff- und der Geruchsbelastung werde abgelehnt.

Stellungnahme: Der Anregung, auf Planungsebene weitere Regelungen gegen Luft- und Geruchsbelastungen vorzusehen, wird nicht gefolgt. Es sind sehr anlagenspezifische Immissionen, die auf der Zulassungsebene ausreichend gesteuert werden können.

18. Durch die Erhöhung der Flächen im Plangebiet sei für die dann tieferliegenden Grundstücke von einer Verschlechterung der mikroklimatischen Verhältnisse auszugehen. Die entstehende Kesselwirkung der Fläche zw. dem Plangebiet und dem südlich gelegenen ca. 5 m hohen Deich des Moorburger Elbdeich werde die angrenzenden Obstbauflächen einer erhöhten Frostbelastung während der Obstbaublüte aussetzen.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Der Verlust des Waldes bewirkt keine erheblichen Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse im Bereich der angrenzenden Grundstücke. Es wird auch keine „Kessellage“ geben, da ein Kaltluftabfluss über die Aue gegeben ist.

19. Da bereits jetzt hohe Lärmbelastungen in den Siedlungsbereichen gegeben seien, sei eine Erhöhung der Lärmbelastung nicht hinnehmbar. Ein besserer Lärmschutz sei zu fordern.

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Langzeitimmissionsmessungen für das Untersuchungsgebiet Altenwerder West haben ergeben, dass ständig vorherrschende Fremdgeräusche die durch die Planung entstehende Zusatzbelastung in der Nacht maskieren und die Zunahme der Gesamtbelastung unterhalb der Irrelevanzschwelle liegt.

Die Bedenken und Anregungen sind jedoch insoweit aufgenommen worden, dass die Aufweitung und Vergrößerung der Zone „A“ im westlichen Bereich des Plangebiets, die als Naturraum erhalten bleiben soll, die prognostizierte Immissionssituation an allen Immissionsaufpunkten um mindestens 1 und bis zu 4 dB(A) verbessert.

20. Die Auswirkungen weiterer Planungsvorhaben im Raum (Autobahnbau etc.) auf den Naturhaushalt werde nicht berücksichtigt

Stellungnahme: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kumulierenden Auswirkungen werden im Rahmen der weiteren Umweltverträglichkeitsstudien betrachtet. Auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung ist dies noch nicht zu ermitteln. Im Übrigen wird auch keine relevante Auswirkung für die Hafenplanungsverordnung gesehen.

21. Die Feststellung des Umweltberichtes, der zufolge das Plangebiet keine schützenswerten Kulturgüter aufweist, sei unrichtig (linsenförmiges Grundstück, Sommerdeichlinie).

Stellungnahme: Der Bewertung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet befinden sich tatsächlich keine schützenswerten Kulturgüter. Um die Wahrnehmung der typischen Lage der Bauernhäuser am Deich und das Landschaftsbild zu schonen, wird ist Grünzone entlang der Südgrenze des Plangebiets in der Hafenplanungsverordnung vorgesehen.

22. Die Verordnung stünde nicht im Einklang mit dem bestehenden Landschaftsprogramm (LaPro). Die im LaPro dargestellten Funktionen Landschaftsachse und 2. Grüner Ring würden mit der vorliegenden Planung für den Raum aufgegeben.

Stellungnahme: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ein programmatischer Verstoß gegen das LaPro besteht nicht, weil dort vorgesehen ist, dass die Ziele des Landschaftsprogramms dort zurücktreten, wo eine Verwirklichung von Hafenentwicklungszielen dies erforderlich macht. Im Übrigen werden die Ziele auch nicht aufgegeben sondern müssen nachgesteuert werden. Der Anregung wird schließlich jedoch auch durch die Aufweitung und Vergrößerung der Zone „A“, die als Naturraum erhalten bleiben soll, im westlichen Bereich des Plangebiets entgegengekommen.

23. Die Rodung des Waldes sei nach dem Hamburger Waldgesetz nur mit der Genehmigung der Forstbehörde und Ersatzverpflichtung zulässig.

Stellungnahme: Der rechtlichen Bewertung wird nicht gefolgt. Nach § 4 Abs. 4 Landeswaldgesetz bedarf es keiner Rodungsgenehmigung, wenn für eine bewaldete Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist. Dieses ist hier durch § 1 Abs. 3 HafenEG der Fall. Unabhängig davon gilt für die Rodung das Eingriffsbewältigungsregime des Bundesnaturschutzrechts, insbesondere §§ 13 ff BNatSchG.

24. Die Aufhebung eines Landschaftsschutzgebiets bedürfe einer Verbandsbeteiligung und zwar gem. § 63 BNatSchG „bei der Vorbereitung“. Dieses Stadium sei jetzt erreicht. Später könne es sich nur noch um den Beschluss der vorbereiteten Verordnung handeln, was eine mangelhafte Abwägung zu Lasten der Natur darstellen würde.

Stellungnahme: Die Anregung wird insoweit berücksichtigt, dass die Anpassung des Landschaftsschutzgebiets Moorburg in ein paralleles Verfahren abgekoppelt wird. Im Übrigen wird der rechtlichen Bewertung nicht gefolgt, denn die Anpassung betrifft nur einen kleinflächigen Randbereich.